Artikel 5 Leiter der Zentralstelle

(1) [1]Der Leiter der Zentralstelle führt die laufenden Geschäfte der Zentralstelle. [2]Er vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Leiter der Zentralstelle wird vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder bestellt.